

Veränderungssperre

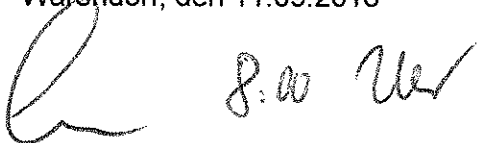
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung für das „Erholungszentrum Hörster Heide“ der Stadt Warendorf im Ortsteil Milte

Satzungstext:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungsgebiet Hörster Heide“ im Raum Milte vom 07.09.2015 wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nochmals um ein weiteres Jahr verlängert.

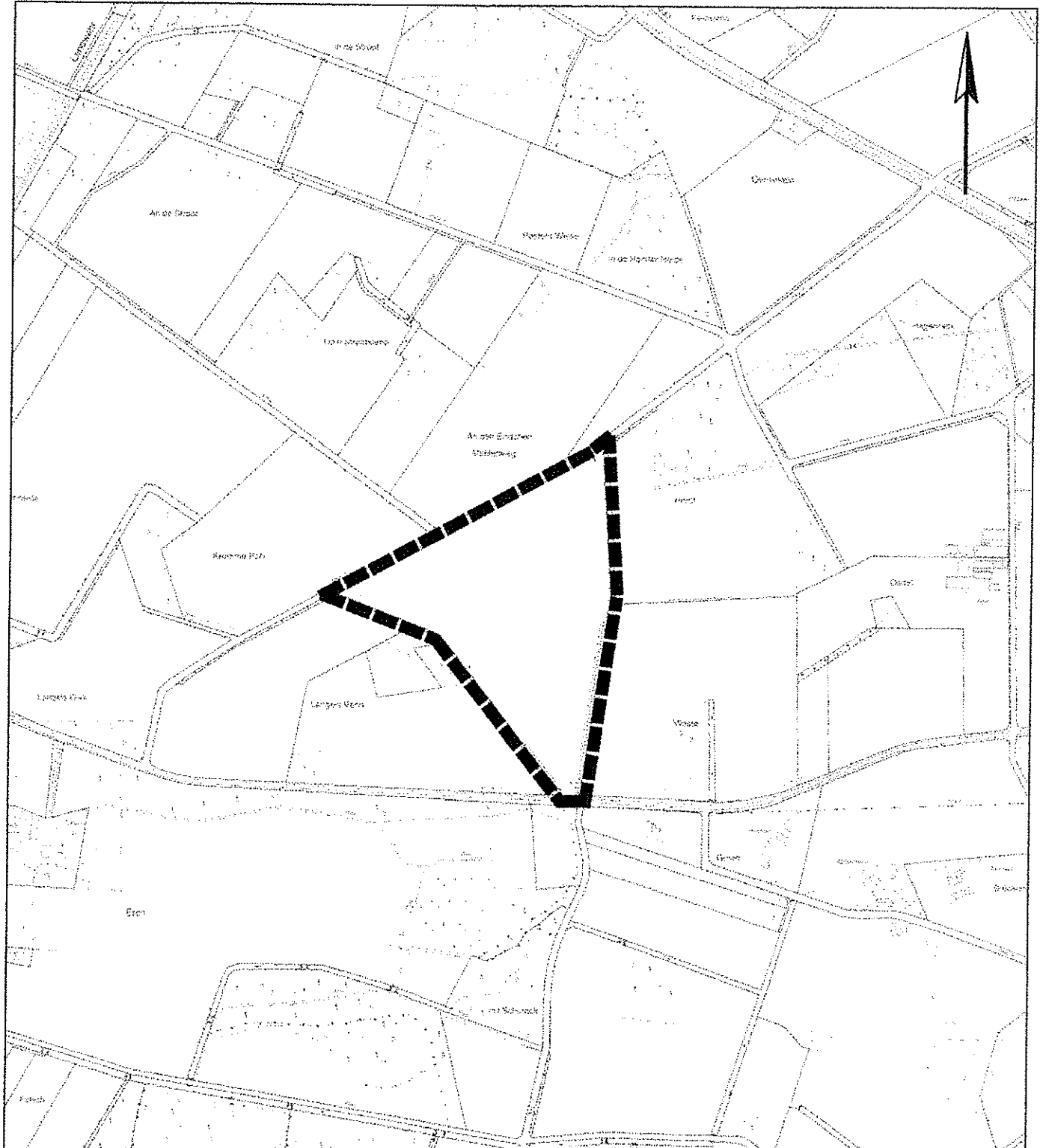
Warendorf, den 11.09.2018



Axel Linke
Bürgermeister

Anlage

Übersichtsplan 1:10.000



ÜBERSICHTSPLAN

einer Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 8.48 –
1. Änderung

für das Gebiet
„Erholungszentrum Hörster Heide“

M. 1/10000

Warendorf, 01.06.2015
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Waller
Sachgebietsleiterin

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Öffentliche Bekanntmachung der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Warendorf gem. § 17 Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungsgebiet Hörster Heide“ im Raum Milte

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt beschließt gemäß §§ 17 Abs. 2 sowie 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung, die zweite Verlängerung der Veränderungssperre zum

Bebauungsplan Nr. 8.48, 1. Änderung für das „Erholungszentrum Hörster Heide“ der Stadt Warendorf im Ortsteil Milte

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.“

Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) kann eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtlich Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

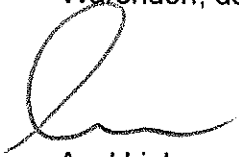
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 10.09.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

In Abweichung von § 14 (2) der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 tritt die zweite Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8.48 / 1. Änderung „Erholungsgebiet Hörster Heide“ im Raum Milte mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Warendorf, den 11.09.2018



Axel Linke
Bürgermeister